

Vertrieb von rohem Heimtierfutter gem. Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

Vor Aufnahme der Tätigkeit müssen Sie sich bei dem örtlich für Sie zuständigen Veterinäramt unter Angabe der Betriebsstätte, der Art der Tätigkeit, sowie der Art der gehandhabten Produkte registrieren lassen.

Im Rahmen dieser Tätigkeit sind insbesondere die Artikel 22, 25, 28 u. 29 der oben genannten Verordnung zu beachten.

Rohes Heimtierfutter dürfen Sie ausschließlich von zugelassenen Herstellerbetrieben beziehen; Abgabe durch Sie nur in Fertigpackungen.

Folgende konkrete Hinweise sollen Ihnen die Einhaltung der genannten Anforderungen erleichtern:

1. **Rückverfolgbarkeit (Art. 22):** Durch Archivierung der Lieferpapiere und Kontrolle der korrekten und eindeutigen Kennzeichnung der angelieferten Ware sichern Sie ab, dass die zugesicherte oder erwartete Qualität stimmt bzw. bei Reklamationen schnell auf den Hersteller zurückgegriffen werden kann.
2. **Allgemeine Hygieneanforderungen (Art. 25):** Die Waren müssen so behandelt werden, dass deren Beschaffenheit nicht nachteilig verändert wird. Kühlagerung, auf Dichtheit der Packungen achten, sofern z. B. Fleischsaft ausgetreten sein sollte, Reinigung und Desinfektion der verschmutzten Flächen, Behälter und Gerätschaften. Entsprechend der einzulagernden Warenmenge müssen ausreichend große Kühlgeräte bzw. Boxen mit Kühlakkus bei z. B. Auslieferung zur Verfügung stehen.
3. **Reinigungs- und Hygieneplan für Ihren Betrieb:** Hier wird übersichtlich (Tabelle) festgelegt, wann, in welchem Abstand und wie (mit welchen Mitteln) Reinigungsarbeiten und Desinfektion durchgeführt werden.
4. **Eigenkontrollen (Art. 28):** Sicht-, evtl. Temperaturkontrolle der Waren bei Anlieferung und kurze Dokumentation der Ergebnisse, z. B. in den Lieferunterlagen.
5. **HACCP-Konzept (Art. 29):** Einhaltung der Tiefkühlagerung dokumentieren durch z. B. arbeitstägliches Notieren der mit einem Thermometer ermittelten Kühltruhentemperatur auf einem Kalenderblatt. Aufstellen eines Plans mit Maßnahmen für den Fall, dass Abweichungen auftreten.

Die oben ausgeführten Bedingungen sind noch einmal in der Verordnung (EG) Nr. 142/2011 im Anhang IX in Kapitel IV konkretisiert und können dort nachgelesen werden.

- Falls Sie rohes Heimtierfutter selbst bearbeiten, z. B. portionieren oder abpacken wollen, muss eine Zulassung beim Veterinäramt beantragt werden.
- Falls Sie andere Heimtierfuttermittel, z. B. Trockenfutter, portionieren, abpacken oder um etikettieren wollen, ist die Anzeigepflicht gem. § 30a Futtermittelverordnung zu beachten!